

Die Unfallkasse Hessen informiert:

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Bauhelfer

(Stand: Juni 2009)

Heimwerken macht Spaß und erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Nicht zuletzt aus Kostengründen legen Mann oder Frau immer öfter selbst Hand an. Noch besser werkelt es sich mit Freunden, Verwandten, Nachbarn und Bekannten. Doch was ist, wenn ein Unfall passiert? Wie sieht es mit der Unfallversicherung der Bauhelfer aus? Bauarbeiten fallen eigentlich grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Bau-Berufsgenossenschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen werden die Helfer aber bei der Unfallkasse Hessen versichert. Entscheidend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse bei Eintritt eines Unfalles. Eine pauschale Zusage des Versicherungsschutzes bei Bauarbeiten kann nicht erfolgen, da immer eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Über die Absicherung seiner Helfer sollte man sich deshalb im Vorfeld Gedanken machen.

Dabei sind zwei Punkte relevant:

1. Die Bauhelfer leisten arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten.
(Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 SGB VII)
2. Die Bauhelfer übernehmen kurze, nichtgewerbsmäßige Bauarbeiten.
(Versicherungsschutz nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII)

Zu Punkt 1: Arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten

Grundsätzlich gilt: Nur Arbeitnehmer sind gesetzlich unfallversichert. In der Regel handelt es sich jedoch bei Bauhelfern nicht um Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Bauherrn stehen. Freundschaftsdienste oder ein Gefallen sind nicht gesetzlich unfallversichert – außer es handelt sich um arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten, die über die unter Freunden und Verwandten üblichen Gefälligkeitsdienste hinausgehen.

Die vom Bundessozialgericht (BSG) für eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit von Bauhelfern definierten Kriterien lauten:

- Es muss sich um eine ernsthafte, mehr oder weniger vorübergehende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert handeln, die für den Bauherrn geleistet wird.
- Die Tätigkeit muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Bauherrn entsprechen.
- Sie muss ihrer Art nach auch von Personen verrichtet werden können, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen.
- Die Tätigkeit muss nach den Umständen des Einzelfalls arbeitnehmerähnlich sein.
- Die Tätigkeit darf nicht auf einer so genannten Sonderbeziehung beruhen (z.B. als Familienangehöriger oder als Vereinsmitglied).

Zu Punkt 2: Kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

Bei Bauarbeiten, die nicht länger als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit (39 Stunden) dauern, handelt es sich um kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten. Abzuziehen sind die Arbeitsstunden vom Bauherren und dessen Ehegatten, sowie von Verwandten und Bekannten (nicht versicherte Personen), die lediglich im Rahmen einer Gefälligkeitsleistung tätig werden. Bei Gefälligkeitsleistungen unter Verwandten oder auch Freunden, Bekannten und Nachbarn kommt es drauf an, ob es sich dabei um eine Gefälligkeit handelt, die nach Art, Umfang, Zeitdauer einer familiären/freundschaftlichen Bindung entspricht. Diese Leistung ist in der Regel nicht gesetzlich unfallversichert. Handelt es sich jedoch um ernstliche Tätigkeiten, die normalerweise von abhängig Beschäftigten erbracht wird, besteht auch für Gefälligkeitsleistungen gesetzlicher Unfallschutz.

Gewerbsmäßige Bauarbeiten, die einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind, werden addiert. Das trifft zum Beispiel beim Ausbau eines Dachgeschosses zu, wo Zimmerer-, Maler- und Tapezierarbeiten sowie Fußbodenverlegearbeiten zusammengerechnet werden. Bei der Bestimmung der zeitlichen Dauer der Bauarbeiten sind ausschließlich die Stunden der Bauhelfer, nicht aber die Tätigkeit des Bauherrn sowie sonstiger unversicherter Personen zu berücksichtigen. Überschreitet eine Bauarbeit den zeitlichen Rahmen, entfällt die Voraussetzung für eine kurze Bauarbeit.

Als Bauarbeiten gelten:

- Vorbereitungshandlungen, z. B. Planung und Organisation von Gerät und Material
- Abschlussarbeiten, z. B. Baureinigung
- Maurerarbeiten
- Dachdeckerarbeiten
- Isolierarbeiten
- Putzarbeiten
- Fliesen- und Plattenlegearbeiten
- Glaserarbeiten
- Dekorationsarbeiten.

Beispiel:

Sie planen, ihren Hobbykeller zum Partyraum umzubauen. Sie bitten Ihren Sohn, den Nachbarn und ihren Freund um ihre Mithilfe.

Ihr Sohn soll Handlanger-Tätigkeiten verrichten und für die Bereitstellung der Getränke sorgen.

Nachbar und Freund übernehmen mit Ihnen gemeinsam die Montage der Holzdecke sowie die Installation der Zapfanlage. Hierfür sind 30 Stunden veranschlagt. Der Nachbar soll die Wände streichen. Dazu wird er 6 Stunden benötigen. Die Bodenfliesen verlegen Sie alleine. Die Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten führen Sie gemeinsam mit Ihrem Sohn durch. Hierfür nimmt er sich 2 Tage Urlaub.

Zur Aufnahme in die gesetzliche Unfallversicherung stellt die Unfallkasse Hessen fest, wer als „arbeitnehmerähnlich tätige Person“ versichert ist und ob von dieser Person eine kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeit verrichtet wird.

- Sie als Bauherr sind nicht versichert. Ihre Arbeitsstunden bleiben daher außen vor.
- Ihr Sohn verrichtet Tätigkeiten, welche nach Art, Umfang und Zeitdauer ein typischer Verwandtschaftsgefallen ist. Er ist daher nicht arbeitnehmerähnlich tätig und somit nicht versichert. Die von ihm geleisteten Arbeitsstunden bleiben ebenfalls außen vor.
- Bei der von ihrem Freund verrichteten Tätigkeit handelt es sich um einen selbstverständlichen Hilfsdienst. Er ist nicht arbeitnehmerähnlich tätig und somit nicht gesetzlich unfallversichert. Auch seine Stunden werden bei der Berechnung der zeitlichen Dauer der Bauarbeit nicht berücksichtigt.
- Ihr Nachbar ist neu hinzugezogen. Er kennt Sie kaum und nimmt die Bitte um Mithilfe im Sinne einer guten Nachbarschaft gerne an. Die von ihm verrichteten Tätigkeiten gehen über einen nachbarschaftlichen Gefallen hinaus. Er wird arbeitnehmerähnlich tätig. Die von ihm geleisteten Arbeitsstunden sind also zu berücksichtigen.

Ihr Nachbar ist dementsprechend bei der Unfallkasse Hessen versichert und die anderen Personen bei ihrer jeweils zuständigen Krankenkasse. Die Tätigkeit des Nachbarn, als arbeitnehmerähnliche Person, dauert weniger als 39 Arbeitsstunden und ist damit eine kurze, nicht gewerbsmäßige Bauarbeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung.

Hinweis:

Falls für die geplante Bauarbeit tatsächlich mehr als die im Baugewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit vorgesehen ist oder tatsächlich verwendet wurde, ist zuständiger Unfallversicherungsträger die

BG-Bau
An der Festenburg 27-29
60389 Frankfurt am Main
Tel.: 069/47 05 - 0.

Bitte melden Sie auf jeden Fall die von Ihnen geplante Bauarbeit bei der Bau-Berufsgenossenschaft an!